

Die Kriegskonjunktur.

(Amtliche Äußerungen in der Erwerbsteuerkontingent-Kommission.)

Die Jahresabschlüsse einer Reihe von Aktiengesellschaften haben längst ergeben lassen, daß der Weltkrieg, an dessen Ausbruch man zuerst auch geschäftlich so schwere Besorgnisse geknüpft hatte, geschäftlich vielfach sanierend gewirkt hat. Die Verteuerung des Betriebes durch eine beträchtliche Verteuerung der Roh- und Hilfsstoffe, sowie durch die Steigerung der Arbeitslöhne ist in zahlreichen Fällen bei großer Vermehrung der Aufträge, wie sie der staatliche Bedarf gebracht hat, durch die Steigerung der Einnahmen wesentlich überboten worden. Das zeigt sich beim Vergleich der Einnahmeverhältnisse und der Dividenden der Kriegsjahre mit jenen der Friedensjahre. Ganz dasselbe ist selbstverständlich auch für die nicht rechnungspflichtigen Unternehmungen voranzusehen, nur daß dort bei dem Fehlen der Rechnungsspflicht diese Wandlung in der Einnahmestellung nicht auch so öffentlich zutage tritt. Indes, an der Tatsache selbst wird mit dem Fehlen ihres öffentlichen Aufscheinens gewiß nichts geändert. Wie groß diese Verschiebungen im Verhältnis der Reingewinne von Unternehmung zu Unternehmung sein

müssen, in wie vielen Fällen der Weltkrieg zum Urheber einer Hochkonjunktur geworden ist, das ist den Erklärungen, die von amtlicher Seite, vom Finanzminister Marek und von Ministerialrat Dr. Lugaro in der gestrigen Sitzung der Erwerbsteuerkontingent-Kommission abgegeben worden sind, überzeugend dargelegt worden. Im Nachstehenden lassen wir den Sitzungsbericht folgen:

Die Beratungen der Erwerbsteuerkontingent-Kommission.

Die Erwerbsteuerkontingent-Kommission ist gestern unter Vorsitz des Finanzministers Karl Marek zu einer Trauerkundgebung anlässlich des Ablebens Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph zusammengetreten, bei welcher der Finanzminister eine tiefempfundene Trauerrede hielt. Am selben Tage fand die Eröffnungssitzung der 10. Session dieser Kommission statt. Der Vorsitzende gedachte zunächst der erspriechlichen Tätigkeit des verstorbenen Mitgliedes Präsidenten der Reichenberger Handelskammer und Herrenhausmitgliedes Alois Neumann und erläuterte sodann des Näheren die der Kontingentkommission obliegenden Aufgaben. Diese letzteren, die bekanntlich im Wesen darin bestehen, die Angemessenheit der einzelnen Gesellschaftskontingente zu überprüfen, die eventuell gebotenen Erhöhungen oder Ermäßigungen derselben zu beschließen und so auf eine gerechte und objektive Verteilung der Steuerlast hinzuwirken, seien gerade diesmal besonders schwierig und verantwortungsvoll, weil der Krieg eine radikale Umwälzung in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen mit sich gebracht hat, welche die Notwendigkeit einer ebenso radikalen Aenderung vieler Gesellschaftskontingente nach sich ziehen müsse.

Der hierauf vom Ministerialrat Dr. Lugaro erstattete Bericht geht zunächst von den durch den Krieg von Grund auf geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Insbesondere in der ersten Zeit habe der Krieg auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes (infolge der militärischen Einberufungen, Mangel an Rohstoffen, Absatzstörungen etc.) naturgemäß tiefgreifende Störungen zur Folge gehabt. Diesem Notstande hat die Finanzverwaltung durch die Gewährung von Kriegsnachlässen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 in weitem Umfange Rechnung getragen. Der Betrag der abgeschriebenen Nachlässe, der sich auf nicht weniger als 1,931,236 Kronen belaufe, sei, wie dies dem Wesen einer kontingentierten Steuer entspreche, mit der Erwerbsteuerhauptsumme der nächsten Veranlagungsperiode, d. i. des Jahres 1916, hereinzubringen. Doch der weitere Verlauf der Kriegswirtschaft habe gezeigt, daß nach anfänglicher Stagnation alsbald ein allgemeiner Wiederaufschwung eingetreten ist, der einerseits zurückzuführen ist auf den Bedarf der Staats- und Heeresverwaltung, also auf Kriegslieferungen der verschiedensten Art, andererseits auf die außerordentlichen Preissteigerungen des Marktes für fast alle Bedarfsartikel, die noch weit über die durch Erhöhung der Rohstoffpreise, der Löhne usw. eingetretene Erhöhung der Reigen hinausgegangen ist. So habe sich in der Tat für die meisten Zweige der Industrie, des

Gewerbes und fast für alle Gebiete des Handels eine Hochkonjunktur und dementsprechende Steigerung der Steuerleistungsfähigkeit ergeben, welche über die in anderen Richtungen eingetretenen Schädigungen des Handels und der Industrie zum großen Teile weit hinausgegangen ist.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Umgestaltung des Wirtschaftslebens mußten mehrfache Aenderungen in den bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Zunächst wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli d. J. an Stelle der im Personalsteuergesetze vorgeschriebenen zweijährigen Veranlagungsperiode für das Jahr 1916 eine bloß einjährige Veranlagungsperiode gesetzt, da es nicht möglich gewesen wäre, auf Grund der nach dem Gesetze maßgebenden Betriebsverhältnisse während der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 die Veranlagung gleich für zwei weitere Jahre vorzunehmen. Außerdem wurde durch die gleiche kaiserliche Verordnung bestimmt, daß Betriebe, die nach Kriegsausbruch zeitweise eingestellt wurden, aus der kontingentierten Besteuerung überhaupt auszuscheiden haben und erst im Falle ihrer Wiedereröffnung außerhalb des Kontingents durch die Steuerbehörde zu bemessen sind. Ebenso entfällt eine kontingentiertere Besteuerung in jenen Veranlagungsbezirken des Kriegsgbietes, in denen infolge der außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wobei die auf solche Bezirke entfallenden Gesellschaftskontingente nach dem für die Periode 1914/15 festgestellten Ausmaße von der Erwerbsteuerhauptsumme abzurechnen sind. Auf diese Weise scheide ein Betrag von 2,222,299 Kronen (davon 1,332,090 Kronen für Galizien) aus.

Wie in den meisten vorangehenden Veranlagungsperioden habe sich auch diesmal im Vergleiche der provisorisch auf Grund der früheren Steuerleistung ermittelten Gesellschaftskontingente (33,991,323 Kronen) mit der um den gesetzlichen Zuwachs von 24 Prozent vermehrten Erwerbsteuerhauptsumme (nach Abzug der obigen auf die ausscheidenden Bezirke entfallenden Summe im Nettbetrage von 35,255,801 Kronen) ein Ausfall von 1,263,480 Kronen (oder 3,539 Prozent der letzteren) ergeben, der über das Ausmaß der Vorjahre wesentlich hinausgehe. Für die Deckung dieses Ausfalles, der sich noch um den früher erwähnten Betrag der Kriegsnachlässe auf insgesamt 3,154,377 Kronen erhöht, müsse durch entsprechende Erhöhung insbesondere jener Gesellschaftskontingente, innerhalb deren eine durchschnittliche Steigerung der Leistungsfähigkeit infolge der „Kriegskonjunktur“ eingetreten sei, vorgesorgt werden. Diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu lösen, sei die Kontingentkommission berufen, welcher für diesen Zweck zahlreiche Materialien, insbesondere die diesbezüglichen Gutachten und Anträge der Erwerbsteuerlandeskommissionen, die gutachtlichen Äußerungen der Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommissionen nebst den erforderlichen statistischen Ausweisen zu Gebote stehen.

Schließlich besprach der Referent die Frage, in welcher Art die für das Jahr 1916 zu beschließenden Aenderungen der Gesellschaftskontingente durchgeführt werden sollen. Das Finanzministerium habe mit der im Reichsgesetzblatte publizierten Verordnung vom 25. November d. J. verfügt, daß für jene Steuer-gesellschaften, wo Kontingentänderungen in wesentlichem Umfange

beschlossen wurden, eine zweite Repartition der Erwerbsteuer vorzunehmen ist, auf Grund deren in diesen Fällen zweite Zahlungsaufträge auszustellen sein werden. Die betreffenden Steuer-gesellschaften habe im Sinne dieser Verordnung der Finanzminister nach Anhörung der Kontingentkommission zu bestimmen.